#### **GEMEINDE FREUDENTAL**

#### - ORTSRECHT -

#### **0** ALLGEMEINE VERWALTUNG

Az: 072.2

# SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für Eheschließungen außerhalb der Diensträume des Rathauses

vom 23.01.2013

in Kraft seit 02.02.2013

Neufassung am 15.05.2013 in Kraft: 18.05.2013 Neufassung am 11.05.2016 in Kraft: 21.05.2016 Neufassung am 22.06.2016 in Kraft: 25.06.2016

#### Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für Eheschließungen außerhalb der Diensträume des Rathauses

Aufgrund von § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes für Baden-Württemberg in der aktuell geltenden Fassung, § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und § 2 und 11 des KAG hat der Gemeinderat Freudental am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebühr

Vornahme einer Eheschließung außerhalb der Diensträume des Rathauses

#### an Montag - Freitagen:

1.) bis 15 Personen (Trauzimmer/Kapelle)	355,69 €
2.) bis 30 Personen (Kleiner Salon):	455,69 €
3.) bis 60 Personen (Foyer):	555,69 €
4.) Trauung bis 120 Personen (Bl. Salon) bzw.	655,69 €
Trauung im Schloss-Park (stehend, inkl.	
10 Stühle für Brautpaar u.a.):	

#### an einem Samstag:

5.) bis 15 Personen (Trauzimmer/Kapelle)	567,84 €
6.) bis 30 Personen (Kleiner Salon):	667,84 €
7.) bis 60 Personen (Foyer):	817,85€
8.) Trauung bis 120 Personen (Bl. Salon) bzw.	967,85 €
Trauung im Schloss-Park (stehend, inkl.	
10 Stühle für Brautpaar u.a.):	

### § 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 11.05.2016 tritt außer Kraft.

Freudental, den 22.06.2016

Fleig (Bürgermeister)

#### HINWEIS nach § 4 Abs. 4 der GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Freudental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.